

Rechtsinformation zum Bewachungsgewerbe

Erlaubnispflicht

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ist der Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau, so ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zuständige Erlaubnisbehörde.

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für den Antrag steht ein entsprechender Vordruck zur Verfügung. **Der Antrag kann von der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau herunter geladen werden.**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (oder nachzureichen):

1. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate, ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
2. Nachweis der Haftpflichtversicherung des Antragstellers (Versicherungspolice im Original gegen Rückgabe) mit folgender Mindesthöhe der Versicherungssummen:

- für Personenschäden	1.000.000,-- €
- für Sachschäden	250.000,-- €
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000,-- €
- für reine Vermögensschäden	12,500,-- €
3. Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
4. Nachweis über erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung für Antragsteller.

Personen mit bestimmten Ausbildungsabschlüssen, wie Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst bei der Polizei, Bundesgrenzschutz, Justizvollzug, Feldjägerdienstgrad, Fachkraft für Schutz und Sicherheit u.ä. sind von der Sachkundeprüfung befreit.

Nur bei Antragstellung einer juristischen Person, z.B. GmbH

- a) Vorlage eines beglaubigen Handelsregisterauszuges bzgl. der Eintragung im Amtsgericht

- b) Die unter Nr. 1 – 4 genannten Unterlagen sind für **jeden** Geschäftsführer zu beantragen.

Begriff des Bewachungsgewerbes

Unter Bewachung versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Der Begriff erfordert eine personale und aktive Obhutstätigkeit. Nur ein bewusstes Beaufsichtigen oder gezieltes Beobachten, nur eine Tätigkeit von gewisser Dauer oder eine in kürzeren Intervallen wiederkehrende Kontrolle oder ein sonstiges den Eintritt von Gefahren verhütendes oder abwehrendes Verhalten unterfällt dem Begriff des Bewachens.

Die unter den Begriff der Bewachung fallenden konkreten Tätigkeiten sind breit gefächert.

Sie reichen von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken.

Folgende Tätigkeiten stellen in der Regel eine Bewachung dar:

- Zugangskontrolle mit ggfs. Zutrittsverweigerung in Diskotheken (Türsteher)
- Zugangskontrolle mit ggfs. Zutrittsverweigerung bei Veranstaltungen
- Durchsuchungen nach unerlaubten Gegenständen beim Eingang zu den Veranstaltungen
- Zugangskontrolle und Zurückweisen von Besuchern zu Bereichen, in denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist (z.B. VIP-Räume)
- Zugangskontrollen mit ggfs. Zutrittsverweigerung zu den Blöcken im Stadion
- Posten an den Stadiontoren, die als Fluchtweg nicht verschlossen sind, der unberechtigte Zutritt jedoch verhindert werden muss
- Personal direkt vor der Bühne (zum Schutz der Musiker)
- Personal direkt in den so genannten „Wellenbrechern“, die für Ordnung sorgen sollen und ggfs. bewusstlose Besucher bergen sollen
- Zugangskontrolle mit ggfs. Zutrittsverweigerung wegen Überfüllung von Bierzelten.

Dem Bewachungsgewerbe unterfallen allerdings nur die **selbständig** tätigen Unternehmen. Lässt beispielsweise ein Gewerbetreibender Bewachungstätigkeiten durch eigenes Personal vornehmen, so liegt keine Bewachung im Sinne der Gewerbeordnung vor, obwohl die Tätigkeit ihrem äußeren Erscheinungsbild nach dieselbe ist, wie sie auch durch ein selbständiges Bewachungsunternehmen ausgeübt wird.

Keine Bewachungstätigkeit i.S.d. § 34 a GewO liegt z.B. vor:

- bei ausschließlicher Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen
- bei Signalposten, sofern nicht im Zusammenhang damit weiterer Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit einzustufen sind
- bei Babysittern, bei der Kinderbetreuung in Kaufhäusern
- bei Ordnerdiensten wie z.B. Parkplätzeweisern und
- bei reinen Beobachtungs- und Ermittlungstätigkeiten z.B. durch Detekteien.

Bestehen Zweifel, ob die Tätigkeit als Bewachung einzustufen ist, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Landratsamt Weilheim-Schongau - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung -.

Erlaubnis:

Die Erlaubnis ist personenbezogen und nicht übertragbar. In räumlicher Hinsicht ist die Erlaubnis unbeschränkt, gilt also in ganz Deutschland.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht Versagungsgründe nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 GewO vorliegen.

Gebühren:

Die Erteilung der Erlaubnis ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Es wird hierfür eine Gebühr von 750,00 Euro erhoben.

Rechtsgrundlage:

Kostenverzeichnis Tarif 5.III.5.12.

Rechtsstand: 01.01.2017